

Mit Urnenabstimmung vom 23. September 2012 sowie gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) angenommen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Sekundarstufe I

Art. 2

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Bezeichnungen

Art. 3

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 4

¹ Schuljahresbeginn und -dauer richten sich nach dem kantonalen Schulgesetz.

Schulzeit

² In Absprache und Koordination mit den Schulbehörden der Region bestimmt die Schulkommission die Termine während dem Schuljahr, insbesondere die Ferien.

³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 5

Die Schulkommission legt die täglichen Unterrichtszeiten und die wöchentliche Lektionenzahl und -dauer einschliesslich Wahlfächer gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

Unterrichtszeit

Art. 6

Religionsunterricht

¹ Die Landeskirchen erteilen den ihnen angehörigern Schülern auf eigene Kosten den Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Aufsicht des Religionsunterrichts obliegt den Landeskirchen.

Art. 7

Absenzen, Urlaube

¹ Die Schulkommission erlässt ein Reglement für Schulabsenzen und Urlaube der Schule Landquart.

² Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Tagen pro Schuljahr gewährt werden.

³ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 8

Zeugnis, Promotion

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Die Lehrperson

Art. 9

Wahlen

¹ Die Schulkommission ist die wählende Instanz für die Lehrpersonen.

² Die Schulleitung hat ein Antragsrecht.

Art. 10

Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft Landquart.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag begründet.

³ Stellenteilungen einer Lehrpersonenstelle können durch die Schulkommission gemäss den Bestimmungen der Schulträgerschaft Landquart bewilligt werden.

Art. 11

Die Lehrperson erledigt die im kantonalen Schulgesetz erwähnten Aufgaben und erfüllt den Berufsauftrag der Arbeitgeberin.

**Aufgaben,
Rechte, Pflichten**

III. Schulleitung**Art. 12**

¹ Die Schulleitung wird von der Schulkommission gewählt.

Wahlen

² Die Gesamtschulleitung wird in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Art. 13

¹ Die Schule Landquart ist eine geleitete Schule.

Aufgaben

² Die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle der Lehrerschaft und für die Personalführung und Teamentwicklung verantwortlich.

³ Die Schulleitungspersonen beraten die Gesamtschulleitung und die Schulkommission in pädagogischen und schulischen Belangen. Sie nehmen an den Schulleiterkonferenzen und auf Einladung an den Schulkommissionssitzungen teil.

⁴ Sie ist verantwortlich für die Planungs-, Organisations-, Administrations- und Kontrollaufgaben des jeweiligen Schulhauses und Kindergartens.

⁵ Sie ist für die Informationen zwischen Lehrpersonen und Gesamtschulleitung zuständig.

⁶ Die Aufgaben sind im entsprechenden Funktionendiagramm festgehalten.

IV. Gesamtschulleitung**Art. 14**

¹ Die Gesamtschulleitung wird von der Schulkommission gewählt.

Wahlen

² Die Schulleitungen werden beratend einbezogen.

Art. 15

Aufgaben

¹ Die Gesamtschulleitung ist vorgesetzte Stelle der Schulleitungen und übernimmt die operative Führung der Schule Landquart.

² Sie berät die Schulkommission in pädagogischen und schulischen Belangen.

³ Die Gesamtschulleitung leitet die protokollierten Schulleiterkonferenzen und nimmt an Schulkommissionssitzungen teil. Sie ist für den Informationsaustausch zwischen Schulleitung und Schulkommission verantwortlich.

⁴ Die Gesamtschulleitung ist für Schulentwicklungsprojekte und schulhausübergreifende Anlässe zuständig.

⁵ Die Aufgaben sind im entsprechenden Funktionendiagramm festgehalten.

⁶ Sie leitet das schuleigene Sekretariat.

V. Schulkommission

Art. 16

Organisation

¹ Die Schulkommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Schulkommissionspräsidenten. Der Präsident ist gleichzeitig dasjenige Mitglied des Gemeindevorstandes, welches das Ressort Bildung betreut. Die übrigen Mitglieder der Schulkommission konstituieren sich selbst.

² Die Schulkommission wird vom Schulkommissionspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder der Schulkommission es verlangen.

³ Zu den Sitzungen der Schulkommission können Schulleitungen und Lehrpersonen mit beratender Stimme einbezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Die Schulkommission kann aus ihrer Mitte einen Schulkommissionsausschuss bestimmen, welchem sie bestimmte Aufgaben und Kompetenzen überträgt.

Art. 17

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Schulkommissionspräsident hat das Recht des Stichentscheides.

Beschlussfähigkeit

Art. 18

¹ Die Schulkommission beaufsichtigt die Schule, vertritt die Schule zusammen mit der Gesamtschulleitung nach aussen und sorgt für die Einhaltung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch kantonale und kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Aufgaben

² Ihr obliegt insbesondere:

- a) Behandlung von Beschwerden gegen die nicht bewilligte Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
- b) die vorzeitige Entlassung und der Ausschluss von Schülern gemäss kantonalem Schulgesetz;
- c) die Anstellung von Lehrpersonen auf Antrag der Gesamtschulleitung;
- d) die Wahl der Gesamtschulleitung und Schulleitung;
- e) Erlass der Disziplinarordnung, Reglemente, Weisungen, etc.;
- f) Genehmigung Budget zuhanden des Gemeindevorstandes;
- g) Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt und Organisation gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst bzw. Verordnung über die Schulzahnpflege.

³ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im entsprechenden Funktionsdiagramm festgehalten.

Art. 19

¹ Der Schulkommissionspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Schulkommissionspräsident

- a) vertritt die Schulkommission nach aussen;
- b) bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² Der Schulkommissionspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Beschwerderecht

Art. 20

Beschwerden gegen Lehrpersonen und Schulleitungen

¹ Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Schulleitung und Beschwerden gegen die Schulleitung an die Schulkommission zu richten.

² Entscheide der Schulleitung können an die Schulkommission weitergezogen werden.

³ Beschwerden erfolgen in der Regel schriftlich.

Art. 21

Weiterzug Promotions- und Nicht-promotionsentscheide

¹ Verfügungen betreffend die Nichtpromotion oder Promotion können innert 10 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ist die Schulkommission anzuhören.

² Der Beschwerdeentscheid des Schulinspektorates kann innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Beschwerde weitergezogen werden.

Art. 22

Entscheide der Schulkommission

Allfällige Beschwerden gegen Entscheide und Verfügungen der Schulkommission in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 23

Verfügungen des Schulkommissionspräsidenten können innert 10 Tagen mit Beschwerde an die Schulkommission weitergezogen werden.

***Präsidentent-
scheide***

VII. Schlussbestimmungen**Art. 24**

Das Schulgesetz der Gemeinde Landquart ersetzt die Schulordnung der Gemeinde Igis-Landquart vom 6. Juli / 3. August 1962, sowie diejenige Schulordnung von Mastrils vom 14. Mai 2004 und tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Inkrafttreten

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

Genehmigt mit Departementsverfügung-Nr. 622 des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden vom 08. Oktober 2012.